

Satzung

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen "SNOW 'N' WATER" mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister.
Sein Sitz ist in Bremen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Verbreitung und die Förderung des Breitensportes, insbesondere des Winter- und Wassersportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstige Personen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind. Kein Vereinsmitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Tätigkeit durch

- a) Pflege der Ausbildung verschiedener Winter- und Wassersportarten,
- b) Veranstaltung und Förderung von Fortbildungskursen und Lehrgängen,
- c) Durchführung von organisierten Wintersportfreizeiten,
- d) Veranstaltung von Vorträgen und die
- e) Zusammenarbeit mit anderen Wintersport treibenden Vereinen und Verbänden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Wird diesem schriftlich widersprochen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31. 05. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden und ist nur zum Jahresende möglich. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Dieser Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dieses hat dann 2 Wochen Gelegenheit, diesem schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß. Der Ausschluß wird in diesem Fall sofort nach Beschlußfassung wirksam.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Ebenso ist eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Diese sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Pressewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von unter 1.000 DM sind für den Verein auch verbindlich, wenn sie durch 1 Mitglied des Vorstandes getätigt werden.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere

- Anregungen von Initiativen und Veranstaltungen für den sportlichen und gesellschaftlichen Bereich
- Aufstellung und Einhaltung eines Wirtschaftsplanes
- Anregung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ermächtigung von Fahrtenleitern.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt und werden durch den Vorstand ausgerufen.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist sie binnen 6 Monaten einzuberufen.
4. Außerdem erfolgt eine Einberufung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe von Gründen dies wünschen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe im Fahrtenheft oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, daß der Vorstand aus seiner Mitte hierzu wählt, geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß. Der Vorstand wählt hierzu einen Schriftführer aus seiner Mitte. Die Niederschrift muß vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus
 - die Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre
 - die Entlastung des alten Vorstandes
 - Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplanes sowie deren Entlastung
 - Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan
 - Beschlußfassung über Initiativen und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Satzung zu ändern.

§ 11 Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlußfähig. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Vereinsmitglied geheime Abstimmung wünscht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 11 der Satzung).

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt an Deutsche Krebsgesellschaft Landesverband Bremen e.V., Rembertiring 99, 28203 Bremen. Diese darf es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. 09. 1997 in Bremen beschlossen.